

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XI ZR 74/94

vom

7. Februar 1995

in dem Rechtsstreit

C-Bank Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand,  
K-straße , M ,

Klägerin und  
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

Karin K , Straße der J , F ,

Beklagte und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt ,  
II. Instanz: , -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den  
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter  
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 7. Februar 1995

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
4. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom  
25. Januar 1994 - 4 U 5827/92 - wird nicht an-  
genommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-  
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 92.745,47 DM

Gründe:

Die Revision hat weder grundsätzliche Bedeutung noch  
im Ergebnis Aussicht auf Erfolg. Auch wenn die Klägerin den  
Verkäufer nicht aufgrund der Bürgschaft in Anspruch nehmen

- 3 -

kann, bleibt die Zulassung des Einwendungsdurchgriffs gerechtfertigt; denn der Beklagten ist eine Vollstreckung gegen den Verkäufer nicht zuzumuten, da dessen Verurteilung nur Zug um Zug gegen Zahlung von 43.149,44 DM erfolgt ist.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)